



FC Oftringen

Vereinsstatuten

Ausgabe: 1999



INHALTSVERZEICHNIS

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins	Seite:	2
II. Zugehörigkeit	Seite:	2
III. Mitgliedschaft	Seite:	2
IV. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott	Seite:	3
V. Organe / Organisation des Vereins	Seite:	5
VI. Generalversammlung	Seite:	5
VII. Vorstand	Seite:	8
VIII. Rechnungsrevisoren	Seite:	10
IX. Kommissionen	Seite:	11
X. Finanzen	Seite:	12
XI. Auflösung des Vereins	Seite:	13
XII. Schlussbestimmungen	Seite:	14



I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1

- 1 Der Fussballclub Oftringen wurde im Jahr 1928 gegründet und ist ein Verein im Sinne Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Oftringen.
- 2 Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

- 1 Der FC Oftringen bezweckt die Ausübung des Fussballsportes, die Pflege von Gesundheit, Freundschaft und Geselligkeit.
- 2 Er kann eigenständigen Vereinen (sogenannten Untersektionen) gestatten, unter seinem Namen an den Wettspielen des Schweizerischen Fussballverbandes teilzunehmen.
- 3 Combi-Mannschaften, d.h. Spielgemeinschaften mit Mannschaften anderer Vereine sind möglich.
- 4 Die Vereinsfarben des FC Oftringen sind, auch für die allfälligen Untersektionen, blau-weiss

II. Zugehörigkeit

Artikel 3

- 1 Der FC Oftringen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet.
- 2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA und UEFA, des SFV und seiner entsprechenden Abteilung und Unterabteilung (Aargauerischer Fussballverband) sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

III. Mitgliedschaft

Artikel 4

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Vorstandsmitgliedern
- d) Aktivmitgliedern
- e) Junioren
- f) Senioren / Veteranen



Artikel 5

Mitglied kann jedermann werden, der die Statutenbestimmungen anerkennt.

Artikel 6

- 1 Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitglieds durch die Generalversammlung
- 2 Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer 10 Jahre Mitglied des Vereins (ab Beginn der Stimmberechtigung) ist, oder wer sich um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitglieds durch die Generalversammlung.

Artikel 7

Die Zugehörigkeit zu den Junioren, Aktiven und Senioren / Veteranen richtet sich nach den Bestimmungen und Reglementen des SFV und seiner zuständigen Abteilungen und Unterabteilungen.

IV. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

Artikel 8

Beitritts Gesuche sind schriftlich an die zuständigen Obmänner, bzw. den Vereinsvorstand zu richten. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Artikel 9

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vom Vorstand abgewiesene Beitritts Gesuche können zum endgültigen Entscheid der Generalversammlung unterbreitet werden.

Artikel 10

- 1 Der Übertritt von den Aktiven zu den Senioren / Veteranen und umgekehrt kann jederzeit erfolgen.
- 2 Übertrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- 3 Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch



Artikel 11

- 1 Austritte von Aktivmitgliedern, A-Junioren und B-Junioren älteren Jahrgangs können jeweils nur auf Saisonende (30. Juni) oder auf Ende der Vorrunde (31. Dezember) hin erfolgen
- 2 Austrittserklärungen sind dem Vereinsvorstand schriftlich und mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Austrittstermin einzureichen. Austrittserklärungen, welche dem Vorstand nicht 3 Monate vorher zugehen, gelten automatisch für den nächst möglichen Austrittstermin.
- 3 Vorbehalten bleibt eine anderweitige Einigung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied.

Artikel 12

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag, an welchen die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.

Artikel 13

- 1 Jeder Austretende schuldet dem Verein den Jahresbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr sowie die allfällig weiter bestehenden Verpflichtungen.
- 2 Der Vorstand kann einem Austretenden jedoch einen Teil seiner Verpflichtungen erlassen.

Artikel 14

- 1 Wer die statuarischen Bestimmungen in grober Weise verletzt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem FC Oftringen wiederholt nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dessen Ansehen und Interessen schädigt, kann, nach vorheriger Androhung, als Mitglied ausgeschlossen werden.
- 2 Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand ausgesprochen und ist dem Betroffenen schriftlich und mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- 3 Gegen den Entscheid des Vorstandes kann der Ausgeschlossene bei der Generalversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides dem Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, kann ein allfälliger Rekurs gegen den Ausschluss direkt und mündlich anlässlich der Generalversammlung erhoben werden.
- 4 Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ein Rekurs gegen den Ausschluss des Vorstandes hat keine aufschiebende Wirkung.



Artikel 15

Wenn Aktive, Junioren oder Senioren / Veteranen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können sie zudem beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 16

Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise (an der Generalversammlung oder in der Einladung hierfür oder in einer Clubzeitschrift) bekannt zu geben.

V. Organe / Organisation des Vereins

Artikel 17

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren
- 2 Zur Unterstützung und Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben dienen dem Verein des Weiteren Fachkommissionen und Arbeitsgruppen.

Es bestehen die folgenden dauernden Kommissionen:

 - Die Wettspielkommission
 - Die Juniorenkommission
 - Die Senioren / Veteranenkommission
 - Die Turnierkommission
 - Die Werbekommission
 - Die Platzkommission (Platzchef)
- 3 Arbeitsgruppen werden jeweils bei Bedarf eingesetzt.

VI. Generalversammlung

Artikel 18

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Vereinsjahr an einem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
- 3 Die Vereinsjahre werden wie folgt festgelegt:

1.6.1997 – 30.4.1998
1.5.1998 – 31.12.1998
Ab dem 1.1.1999 ist das Vereinsjahr mit dem Kalenderjahr identisch.



Artikel 19

- 1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden
 - a) durch den Vorstand
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.
- 2 Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 60 Tagen Folge zu leisten.

Artikel 20

- 1 Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Durchführungstermin und unter Bekanntgabe der Traktranden zu erfolgen.
- 2 Die Teilnahme an der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen Generalversammlung ist für die Mitglieder des Vorstandes, die Aktivmitglieder, die Senioren und Veteranen, die A-Junioren sowie die B-Junioren im 18. Lebensjahr obligatorisch.

Artikel 21

- 1 Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 2 Statutenänderungs- oder –revisionsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 3 Änderungsanträge bezüglich der Statuten hat der Vorstand den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich und vollständig zu unterbreiten.

Artikel 22

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Begrüssung durch den Präsidenten
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Entgegennahme und Genehmigung folgender Berichte:
 - a. Jahresbericht des Präsidenten
 - b. Jahresberichte der Kommissionen
 - c. Kassabericht und Jahresrechnung
 - d. Revisorenbericht
5. Décharge-Erteilung an den Vorstand
6. Mutationen
7. Genehmigung des Budgets



8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Wahlen
 - a. Des Tagespräsidenten Des Vereinspräsidenten
 - b. Der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c. Die Vorsteher der dauernden Kommissionen
 - d. Der Rechnungsrevisoren oder der Revisionsstelle
10. Anträge / Dringlichkeitsanträge /Rückkommensanträge
 - a. Des Vorstandes
 - b. Von Vereinsmitgliedern
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Artikel 23

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen worden ist, lässt die Anwesenden und Stimmberechtigten feststellen und die Stimmzähler wählen.

Artikel 24

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Stimm- und Wahlberechtigt sind:
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
 - Vorstandsmitglieder
 - Aktiv-, Senioren- und Veteranenmitglieder
 - A-Junioren und B-Junioren im 18. Lebensjahr

Artikel 25

- 1 Bei den Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
- 2 Statutenänderungen bzw. –revisionen, Dringlichkeits- und Rückkommensanträge bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 3 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- 4 Der Vereinspräsident hat bei alle Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid.
- 5 Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort zu erteilen.
- 6 Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen.
- 7 Dringliche Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.



VII. Vorstand

Artikel 26

Der Vorstand besteht aus mindestens neun Mitgliedern, nämlich zwingend aus

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Spiko-Präsident
- Juniorenobmann
- Senioren / Veteranen-Obmann
- Clubhaus-Chef
- Werbeschef
- Sowie Beisitzern nach Bedarf

Artikel 27

- 1 In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, d.h. in der Regel für ein Jahr, gewählt.
- 2 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung unterbreitet werden müssen. Der Vorstand kontrolliert die Arbeit der Kommissionen. Die Kreditkompetenz richtet sich nach dem von der Generalversammlung genehmigten Budgets.
- 3 Der Vereinspräsident kann in seiner Funktion nur von der Generalversammlung gewählt werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können durch den Vorstand ersetzt werden. Diese sind an der nächsten Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen

Artikel 28

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder auf Einladung von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Er kann zu den Sitzungen Sachverständige und/oder weitere Vereinsmitglieder als Berater zuziehen.

Artikel 29

- 1 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er überwacht die Organisation aller sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.



- 3 Weitere Funktionäre werden vom Vorstand gewählt und können zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.
- 4 Die Captains werden von den Mannschaften gewählt.

Artikel 30

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Artikel 31

- 1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen einzeln
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Kassier
- 3 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen. Der Präsident hat in jeder Kommission Sitz und Stimme.
- 4 Der Vizepräsident steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte und Pflichten ein.
- 5 Der Aktuar führt über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen Protokoll, das jeweils an der nächsten Zusammenkunft vorzulegen ist. Darüber hinaus besorgt er sämtliche vom Vorstand ausgegebene Korrespondenz.
- 6 Der Kassier führt über Einnahmen und Ausgaben des Vereins genau Buch und verwaltet das Finanzvermögen.
- 7 Der Spiko-Präsident steht der Spielkommission vor und leitet die Spielerversammlungen. Er überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb und ist mit den übrigen Mitgliedern der Spielkommission für den technischen Bereich zuständig.
- 8 Der Juniorenobmann steht der Juniorenkommission vor und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Spielkommission.
- 9 Der Senioren / Veteranenobmann steht der Senioren / Veteranenkommission vor und vertritt deren Interessen im Vorstand.
- 10 Der Werbechef ist für den gesamten Sponsoren- und Werbebereich zuständig. Ihm obliegt insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, die Akquirierung von Sponsoren und Werbepartnern und die Verhandlungen mit diesen



Artikel 32

Der Vorstand wird unterstützt von folgenden Funktionären:

- 1 Der Platzchef ist für das Instandstellen der Spielplätze und für die Instandhaltung der vereinseigenen Anlagen besorgt. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann er die Vereinsmitglieder beiziehen. Er kann im Rahmen des Budgets entschädigt werden.
- 2 Der Platzkassier untersteht dem Kassier und besorgt selbständig das Inkasso der Matcheinnahmen bei Heimspielen der ersten Mannschaft.
- 3 Die Trainer der Aktivmannschaften werden vom Vorstand gewählt. Die Trainer der Juniorenmannschaften und Juniorinnen werden von der Juniorenkommission gewählt und vom Vorstand bestätigt.
- 4 Die Captains bilden das Bindeglied zwischen Spielkommission, Juniorenkommission, Senioren / Veteranenkommission und Trainern einerseits und der Mannschaft andererseits. Ihnen können spezielle Aufgaben übertragen werden.

VIII. Rechnungsrevisoren

Artikel 33

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.
- 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Kassarevision durchzuführen.
- 3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung scheidet der erste Rechnungsrevisor aus und der Ersatzrevisor rückt als zweiter Rechnungsrevisor nach. Der ausscheidende erste Revisor ist als Ersatzrevisor sofort wieder wählbar.
- 4 Als Rechnungsrevisoren sind grundsätzlich sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar, doch sollten diese nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 34

Anstelle oder nebst den vereinseigenen Revisoren kann die Generalversammlung eine neutrale qualifizierte Revisionsstelle mit der Aufgabe betrauen.



IX. Kommissionen

Artikel 35

Die Turnierkommission plant und organisiert das FCO Turnier. Vorsteher der Turnierkommission ist der Turnierpräsident. Die FCO-Mitglieder sind verpflichtet an Turnieren aktiv mitzuhelfen.

Artikel 36

- 1 Die Wettspielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb des Vereins (SPIKO), erledigt alle Transfers und ist hauptverantwortlich für die personellen Belange. Ihr steht der Spiko-Präsident vor.
- 2 Die Wettspielkommission besteht aus dem Spiko-Präsident, dem Spiko-Sekretär und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Artikel 37

- 1 Die Organisation der Juniorenabteilung wird durch ein Reglement, das von der Generalversammlung genehmigt werden muss, geregelt.
- 2 Die Juniorenkommission führt in Absprache mit der Wettspielkommission den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren durch und ist für deren personelle Belange speziell verantwortlich. Vorsteher der Kommission ist der Juniorenobmann.
- 3 Die Juniorenkommission besteht nebst dem Juniorenobmann aus dem Juko-Sekretär und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Artikel 38

- 1 Die Organisation der Senioren / Veteranenabteilung wird durch ein Reglement, das durch die Senioren / Veteranenabteilung vorgeschlagen und von der Generalversammlung genehmigt werden muss, geregelt.
- 2 Die Senioren / Veteranenkommission führt in Absprache mit der Wettspielkommission den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren / Veteranenabteilung durch.
- 3 Vorsteher der Kommission ist der Senioren / Veteranenobmann. Daneben verfügt die Senioren / Veteranenkommission über einen Sekretär und weitere Mitglieder nach Bedarf.
- 4 Die Senioren / Veteranenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und hat die Senioren / Veteranenkommission sowie den Senioren / Veteranen-Obmann zu wählen, die Jahresberichte des Obmanns, der Trainer, des Kassiers und der Revisoren entgegenzunehmen, das Budget festzusetzen, das Mitgliederverzeichnis zu bereinigen, sowie Reglementsänderungen oder –ergänzungen zuhanden der Generalversammlung vorzubereiten.



Artikel 39

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen kann der Vorstand in einem Pflichtenheft festlegen.

Artikel 40

In allen Kommissionen hat der Vereinspräsident Einsitz, Mitsprache- und Stimmrecht.

X. Finanzen

Artikel 41

Das Geschäftsjahr ist ab 1.1.1999 mit dem Vereinsjahr identisch.

Artikel 42

- 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen (ordentlichen und ausserordentlichen)
 - b) Wettspieleinnahmen
 - c) Anderen sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - d) Werbe- und Sponsorenbeiträge
 - e) Einnahmen Clubhaus
 - f) Subventionsbeiträgen
- 2 Die Ausgaben des Vereins richten sich nach dem jeweiligen Jahresbudget.

Artikel 43

- 1 Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.
- 2 Sie sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins- / Geschäftsjahres respektive beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Bei Mitgliedern, die erst in der zweiten Hälfte des Vereins- / Geschäftsjahres beitreten, kann der Vorstand den jeweiligen Jahresbeitrag reduzieren.
- 3 Für die vom Aargauischen Fussballverband, vom Schweizerischen Fussballverband und vom Vorstand gegenüber Mitgliedern verhängten Bussen haften die Fehlbaren.
- 4 Bei Verstoss gegen die Statuten werden der oder die Verantwortlichen bei einem Streitfall persönlich belangt.



Artikel 44

- 1 Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Vorstands- Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie nicht im Besitze eines Spielerpasses der Kategorie Aktiven, Senioren oder Veteranen sind.
- 2 Der Vorstand kann Mitglieder-Kategorien und Einzelmitglieder in begründeten Ausnahmen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden.
- 3 Eine Abgeltung der Mitgliederbeiträge durch Arbeit ist möglich.

Artikel 45

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Artikel 46

Die Eintrittspreise zu den Veranstaltungen sowie eventuelle Vergünstigungen werden vom Vorstand sowie von den Kommissionen (nach Absprache mit dem Vorstand) festgelegt.

Artikel 47

Die Senioren / Veteraneneinnahmen fliessen in die Senioren / Veteranenkasse. Über die Verwendung dieser Gelder verfügt allein die Senioren / Veteranenversammlung. Daraus müssen auch sämtliche Kosten der Senioren / Veteranenabteilung bestritten werden. Nach Möglichkeit werden die Junioren unterstützt. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge fliessen in die Hauptkasse.

Artikel 48

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI. Auflösung des Vereins

Artikel 49

- 1 Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.
- 2 Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. Wenn 20 anwesende Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann er nicht aufgelöst werden. Artikel 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.



Artikel 50

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, bei welcher ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Artikel 51

- 1 Bei einer Auflösung darf ein Vereinsvermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Gemeindebehörde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich in Oftringen ein neuer Verein mit gleichem Zweck und gleichen Leitgedanken bildet.
- 2 Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zu Unterstützung von Fussball- oder anderen Sportvereinen zu Verfügung gestellt.

XII. Schlussbestimmungen

Artikel 52

Soweit die Statuten nicht bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Fussballverbandes.

Artikel 53

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 05.03.1999 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den SFV, sofort in Kraft.

Fussballclub Oftringen

Der Präsident:

Der Aktuar:

Genehmigt durch den SFV am: